

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1451 Fax: 0291/94-26116 E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet zur Verfügung gestellt. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
66	Einladung zur nächsten Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am 27.03.2026	115
67	Bekanntmachung gem. §§ 8 ff. der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i.V.m. 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	117
68	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	119
69	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	120
70	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	121
71	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	122
72	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	123
73	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	124
74	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	125
75	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	126
76	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	127

77	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)	128
78	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)	129
79	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)	130
80	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)	131
81	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)	132
82	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)	133
83	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)	134
84	Bekanntmachung gem. §§ 8 ff. der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i.V.m. 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	135
85	Berichtigte Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)	137
86	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	138
87	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	139
88	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	140
89	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	141

66 EINLADUNG ZUR NÄCHSTEN SITZUNG DES KREISTAGES DES HOCHSAUERLANDKREISES AM 27.03.2026

Gem. § 33 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung gebe ich hiermit bekannt, dass die nächste Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am Freitag, dem 27.03.2026, Beginn: 14:00 Uhr, im Sitzungssaal „Sauerland“ (Raum Nr. F1) des Kreishauses, Steinstraße 27, 59872 Meschede, stattfindet.

Tagesordnung

I Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde gem. § 7a der Geschäftsordnung für den Kreistag
2. Annahme der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages am 30.01.2026
3. Bestellung der Vertreter/innen des Kreises zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Drittorganisationen;
hier: Antrag der Gruppe FDP vom 09.03.2026
4. Mittelbare Beteiligung an der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH (WVG) über die Beteiligung des Hochsauerlandkreises an der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG)
hier: Entsendung von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat der WVG gem. § 108a GO NRW
5. *Umweltangelegenheiten*
 - 5.1 Erlass einer Rechtsverordnung zur Festlegung von Bodenschutzgebieten im Stadtgebiet Brilon aufgrund von Schwermetallbelastungen
auch: Antrag der SBL/FWG-Kreistagsfraktion vom 15.01.2026
 - 5.2 Entscheidung über Widersprüche des Naturschutzbeirats gegen Befreiungsentscheidungen der Unteren Naturschutzbehörde

Eilentscheidung gem. § 50 Abs. 3 Satz 1 Kreisordnung NRW;
hier: Entscheidung über einen Widerspruch des Naturschutzbeirats gegen eine Befreiungsentscheidung der Unteren Naturschutzbehörde
6. **Haushalt 2026**

- Haushaltsreden -
 - 6.1 *Schul- und Bildungsangelegenheiten*
 - 6.1.1 Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises
hier: Wirtschaftsplan für das Jahr 2026
 - 6.2 *Gesundheit und Soziales*
 - 6.2.1 Betrieb Rettungsdienst;
Wirtschaftsplan 2026
Gebührenkalkulation 2026
Gebührensatzung ab 01.04.2026
 - 6.2.2 Freiwillige Leistungen;
Antrag der Frauenberatungsstelle Meschede auf Aufstockung der Finanzierung

Haushaltsanpassung 2026 - Stärkung von Frauenhaus und Frauenberatungsstelle im Hochsauerlandkreis
hier: Antrag der Kreistagsgruppe Die Linke vom 03.03.2026
 - 6.3 *Kulturangelegenheiten*
 - 6.3.1 Wirtschaftsplan der Beteiligungsgesellschaft des Hochsauerlandkreises "Sauerländer Besucherbergwerk GmbH" für das Wirtschaftsjahr 2026

- 6.3.2 Benutzungs- und Entgeltordnung für das Sauerland-Museum
- 6.3.3 Entgeltordnung der Musikschule ab dem Schuljahr 2026/2027
- 6.4 *Bauangelegenheiten*
 - 6.4.1 Kreisstraßenbauprogramm 2026-2030
hier: Festsetzung der Rangfolge nach Dringlichkeit
- 6.5 *Satzungsangelegenheiten*
 - 6.5.1 Neufassung der Satzung des Hochsauerlandkreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienerecht (Fleischhygienegebührensatzung)
- 6.6 **Haushaltsplan 2026**
 - 6.6.1 Vorlage des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2026
 - 6.6.2 Haushalt 2026
Übersicht über die finanziellen Auswirkungen freiwilliger Leistungen im Haushalt des Kreises sowie über wesentliche Etatpositionen, bei denen die Höhe der Mittelbereitstellung beeinflussbar ist
 - 6.6.3 Haushalt 2026
Beteiligungsverfahren mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zum Entwurf der Haushaltssatzung 2026
 - 6.6.4 Stellenplan 2026

Stellenplan 2026
hier: Einrichtung zusätzlicher Stellen und Änderung einer ausgewiesenen Stelle
 - 6.6.5 *Vorlagen zum Haushaltsplanentwurf 2026, die in den Fachausschüssen beraten wurden*

Ausschuss für Wirtschaft, Struktur und Tourismus

Schulausschuss

Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Gesundheits- und Sozialausschuss

Kreisjugendhilfeausschuss

Kulturausschuss

Ausschuss für Bauen, Verkehr und Mobilität

Ausschuss für Digitalisierung und Verwaltungsmodernisierung
 - 6.6.6 Behandlung von Einwendungen gegen die Haushaltssatzung 2026
 - 6.6.7 **Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2026**

Haushalt 2026
Änderungen von Etatansätzen gegenüber dem Haushaltsplanentwurf (Änderungsliste) und darauf aufbauend die fortgeschriebene Fassung der Haushaltssatzung 2026
- 7. *ÖPNV-Angelegenheiten*
 - 7.1 Deutschlandticket
hier: Fortschreibung der Allgemeinen Vorschrift über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif

- 7.2 Erneuter Erlass einer Allgemeinen Vorschrift für den Ausgleich von ungedeckten Kosten im Schüler- und Ausbildungsverkehr im Hochsauerlandkreis
- 7.3 Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe
hier: Vorinformation zur Reorganisation des Zweckverbands

II Nichtöffentlicher Teil

8. Vergabeangelegenheit:
Planungsleistungen für den Neubau des Berufskollegs Meschede,
hier: Beauftragung weiterer Leistungsphasen
9. Vergabeangelegenheit:
Ausbau der Kreisstraße 24 und Neubau eines Geh-/Radweges in Meinkenbracht im Stadtgebiet Sundern
10. Anzeige nach § 8 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Meschede, 19.03.2026

gez.
Grosche
Landrat

67 BEKANNTMACHUNG GEM. §§ 8 FF. DER 9. VERORDNUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES (VERORDNUNG ÜBER DAS GENEHMIGUNGSVERFAHREN – 9. BIMSCHV) I.V.M. 10 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSchG)

Die Bergisch-Westerwälder-Hartsteinwerk, Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft, v.d. den Vorstand mit Sitz in 53545 Linz hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 Abs. 3 ZuStVO NRW, mit Datum vom 09.01.2026 einen Antrag gem. § 16 BImSchG für die Erweiterung des Steinbruchs in der Gemarkung Winterberg, Flur 1, Flurstücke 28, 29 und 115 – jeweils tlw. – und in der Gemarkung Silbach, Flur 2 Flurstücke 1, 10 und 11 – ebenfalls jeweils tlw. – beantragt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 2.1.1 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Ebenso unterliegt das Vorhaben der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die als unselbständiger Teil dieses Genehmigungsverfahrens umgesetzt wird. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. §§ 8 ff. der 9. BImSchV i.V.m. § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Die Anlage soll nach Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, liegen in der Zeit vom **26.03.2026** bis **27.04.2026** auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises
<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff.aus>.

Das Vorhaben wird außerdem über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/startseite> bekannt gemacht.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943306 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch Bezeichnung des für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des

Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören neben dem UVP-Bericht, insbesondere:

Lfd.-Nr./ Register	Bezeichnung der Unterlagen Stichwortartige Charakterisierung
1	Deckblatt Inhaltsverzeichnis
2	Antragsformular
3	Vorzeitiger Beginn Erläuterung
4	Vorzeitiger Beginn 2026 – grafische Darstellung 1:2.500
5	Formulare 2-8
6	Antragstext mit UVS und LBP
7	Übersichtskarte
8	Katasterplan
9	Regionalplan und FNP
10	Lageplan
11	Abbauentwicklung
12	Schema Endböschungsgeometrie
13	Biotoptypen
14	Avifauna 2014
15	Avifauna 2021
16	Moorvegetation
17	Rekultivierungsplan
18	Sprenggutachten
19	Hydrogeologie 2010
20	Hydrogeologie 2020
21	Artenschutz
22	Avifauna Erfassungsergebnisse 2021
23	Artenschutzfachbeitrag Wendehals
24	FFH-Verträglichkeit
25	Standsicherheitsgutachten
26	Staub Stellungnahme
27	Lärm Messbericht
28	Lärm Gutachten
29	Formular Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren
30	Baubeschreibung
31	Betriebsbeschreibung

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **26.03.2026** bis **26.05.2026** schriftlich bei Genehmigungsbehörde oder elektronisch (E-Mail: immissionsschutz@hochsauer-landkreis.de) erhoben werden. Die Einwendungen sollen den Namen sowie die vollständige leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt werden, bekanntzugeben sind. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe des Inhalts unleserlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verwaltungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 24.06.2026
Uhrzeit: 10:00 Uhr
Ort: Großer Sitzungssaal
 Am Rothaarsteig 1
 59929 Brilon

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 19.03.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 42.40015-2026-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

68 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT- VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Antrag der Felix Nova GmbH auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG

im Stadtgebiet Sundern

Die Felix Nova GmbH, v. d. GF Dr. Thomas Tschiesche mit Sitz in 45468 Mühlheim an der Ruhr hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 12.03.2024 die Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für 1 Windenergieanlage in Sundern-Meinkenbracht, auf den Flurstücken 29, 36 und 194 in der Flur 2 in der Gemarkung Meinkenbracht und auf den Flurstücken 105, 106, 107 und 108 in der Flur 3 in der Gemarkung Grevenstein beantragt.

Gegenstand des Antrags sind folgende Genehmigungsvoraussetzungen:

- Handelt es sich bei dem Vorhaben um ein Vorhaben im Sinne von §§ 35 Abs. 1 Nr. 5, 249 Abs. 2 BauGB,
- ist das Vorhaben mit den sich aus den Darstellungen des geltenden Flächennutzungsplans der Stadt Sundern ergebenden öffentlich-rechtlichen Belangen des städtebaulichen Planungsrechts vereinbar. Eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB steht dem Vorhaben nicht entgegen.
- hält die beantragte Anlage die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich der vorhabenbedingten Auswirkungen von Schall und periodischem Schattenwurf ein.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Die Windenergieanlage **S04** bildet zusammen mit den Windenergieanlagen K01, K03, K04, K05, K07, K10, M01, M02, M03, M04, M05, M06, M07, M08, M09, und S01/1 eine Windfarm im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG mit insgesamt 17 Windenergieanlagen. Für diese ist eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen.

Diese wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Bezogen auf die Schallimmissionen entstehen ausgehend von den geplanten WEA keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Es werden an allen Immissionsorten, an denen sich die geplanten Anlagen im Einwirkungsbereich gemäß TA-Lärm befinden, die Immissionsrichtwerte eingehalten bzw. um maximal 1 dB(A) (Hinweis TA Lärm 3.2.1) überschritten.

Bezogen auf den Schattenwurf entstehen ausgehend von den geplanten WEA ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Es werden an mehreren Immissionsorten die Richtwerte überschritten, bzw. teilweise bereits durch bestehende Vorbelastungen ausgeschöpft. Die Schattenwurfimmissionen werden daher durch geeignete Abschaltvorrichtungen auf die zulässigen Richtwerte zu begrenzt. Bei Einhaltung der zulässigen Richtwerte ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wird daher entschieden, dass **keine UVP-Pflicht** für das geplante Vorhaben im Rahmen des Vorbescheids besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 19.03.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40017-2025-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

69 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT- VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Antrag der Felix Nova GmbH auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG im Stadtgebiet Meschede

Die Felix Nova GmbH, v. d. GF Dr. Thomas Tschiesche mit Sitz in 45468 Mühlheim an der Ruhr hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 12.03.2024 die Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für 1 Windenergieanlage in Meschede-Grevenstein, auf den Flurstücken 150, 151 und 153, in der Flur 9, auf dem Flurstück 26/18, in der Flur 8 sowie dem Flurstück 67, in der Flur 19, in der Gemarkung Grevenstein beantragt.

Gegenstand des Antrags sind folgende Genehmigungsvoraussetzungen:

- Handelt es sich bei dem Vorhaben um ein Vorhaben im Sinne von §§ 35 Abs. 1 Nr. 5, 249 Abs. 2 BauGB,
- ist das Vorhaben mit den sich aus den Darstellungen des geltenden Flächennutzungsplans der Stadt Meschede ergebenden öffentlich-rechtlichen Belangen des städtebaulichen Planungsrechts vereinbar. Eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB steht dem Vorhaben nicht entgegen.
- hält die beantragte Anlage die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich der vorhabenbedingten Auswirkungen von Schall und periodischem Schattenwurf ein.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Die Windenergieanlage **K04** bildet zusammen mit den Windenergieanlagen K01, K03, K05, K07, K10, M01, M02, M03, M04, M05, M06, M07, M08, M09, S01/1 und S04 eine Windfarm im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG mit insgesamt 17 Windenergieanlagen. Für diese ist eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen.

Diese wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Bezogen auf die Schallimmissionen entstehen ausgehend von den geplanten WEA keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Es werden an allen Immissionsorten, an denen sich die geplanten Anlagen im Einwirkungsbereich gemäß TA-Lärm befinden, die Immissionsrichtwerte eingehalten bzw. um maximal 1 dB(A) (Hinweis TA Lärm 3.2.1) überschritten.

Bezogen auf den Schattenwurf entstehen ausgehend von den geplanten WEA ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Es werden an mehreren Immissionsorten die Richtwerte überschritten, bzw. teilweise bereits durch bestehende Vorbelastungen ausgeschöpft. Die Schattenwurfimmissionen werden daher durch geeignete Abschaltvorrichtungen auf die zulässigen Richtwerte zu begrenzt. Bei Einhaltung der zulässigen Richtwerte ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wird daher entschieden, dass **keine UVP-Pflicht** für das geplante Vorhaben im Rahmen des Vorbescheids besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 19.03.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40018-2025-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

70 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT- VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Antrag der Felix Nova GmbH auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG

im Stadtgebiet Meschede

Die Felix Nova GmbH, v. d. GF Dr. Thomas Tschiesche mit Sitz in 45468 Mühlheim an der Ruhr hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 12.03.2024 die Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für 1 Windenergieanlage in Meschede-Grevenstein, auf den Flurstücken 65 und 67/1, in der Flur 5, in der Gemarkung Grevenstein beantragt.

Gegenstand des Antrags sind folgende Genehmigungsvoraussetzungen:

- Handelt es sich bei dem Vorhaben um ein Vorhaben im Sinne von §§ 35 Abs. 1 Nr. 5, 249 Abs. 2 BauGB,
- ist das Vorhaben mit den sich aus den Darstellungen des geltenden Flächennutzungsplans der Stadt Meschede ergebenden öffentlich-rechtlichen Belangen des städtebaulichen Planungsrechts vereinbar. Eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB steht dem Vorhaben nicht entgegen.
- hält die beantragte Anlage die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich der vorhabenbedingten Auswirkungen von Schall und periodischem Schattenwurf ein.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Die Windenergieanlage **M06** bildet zusammen mit den Windenergieanlagen K01, K03, K04, K07, K10, M01, M02, M03, M04, M05, M07, M08, M09, S01/1 und S04 eine Windfarm im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG mit insgesamt 17 Windenergieanlagen. Für diese ist eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen.

Diese wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Bezogen auf die Schallimmissionen entstehen ausgehend von den geplanten WEA keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Es werden an allen Immissionsorten, an denen sich die geplanten Anlagen im Einwirkungsbereich gemäß TA-Lärm befinden, die Immissionsrichtwerte eingehalten bzw. um maximal 1 dB(A) (Hinweis TA Lärm 3.2.1) überschritten.

Bezogen auf den Schattenwurf entstehen ausgehend von den geplanten WEA ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Es werden an mehreren Immissionsorten die Richtwerte überschritten, bzw. teilweise bereits durch bestehende Vorbelastungen ausgeschöpft. Die Schattenwurfimmissionen werden daher durch geeignete Abschaltvorrichtungen auf die zulässigen Richtwerte zu begrenzt. Bei Einhaltung der zulässigen Richtwerte ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wird daher entschieden, dass **keine UVP-Pflicht** für das geplante Vorhaben im Rahmen des Vorbescheids besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 19.03.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40019-2025-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

71 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT- VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Antrag der Felix Nova GmbH auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG

im Stadtgebiet Meschede

Die Felix Nova GmbH, v. d. GF Dr. Thomas Tschiesche mit Sitz in 45468 Mühlheim an der Ruhr hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 12.03.2024 die Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für 1 Windenergieanlage in Meschede-Grevenstein, auf den Flurstücken 13 und 14, in der Flur 3, Flurstücke 36, 37, 38, 44, 49, 105 und 106 in der Flur 8 sowie Flurstück 52 in der Flur 52, in der Gemarkung Grevenstein beantragt.

Gegenstand des Antrags sind folgende Genehmigungsvoraussetzungen:

- Handelt es sich bei dem Vorhaben um ein Vorhaben im Sinne von §§ 35 Abs. 1 Nr. 5, 249 Abs. 2 BauGB,
- ist das Vorhaben mit den sich aus den Darstellungen des geltenden Flächennutzungsplans der Stadt Meschede ergebenden öffentlich-rechtlichen Belangen des städtebaulichen Planungsrechts vereinbar. Eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB steht dem Vorhaben nicht entgegen.

- hält die beantragte Anlage die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich der vorhabenbedingten Auswirkungen von Schall und periodischem Schattenwurf ein.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Die Windenergieanlage **K07** bildet zusammen mit den Windenergieanlagen K01, K03, K04, K10, M01, M02, M03, M04, M05, M06, M07, M08, M09, S01/1 und S04 eine Windfarm im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG mit insgesamt 17 Windenergieanlagen. Für diese ist eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen.

Diese wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Bezogen auf die Schallimmissionen entstehen ausgehend von den geplanten WEA keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Es werden an allen Immissionsorten, an denen sich die geplanten Anlagen im Einwirkungsbereich gemäß TA-Lärm befinden, die Immissionsrichtwerte eingehalten bzw. um maximal 1 dB(A) (Hinweis TA Lärm 3.2.1) überschritten.

Bezogen auf den Schattenwurf entstehen ausgehend von den geplanten WEA ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Es werden an mehreren Immissionsorten die Richtwerte überschritten, bzw. teilweise bereits durch bestehende Vorbelastungen ausgeschöpft. Die Schattenwurfimmissionen werden daher durch geeignete Abschaltvorrichtungen auf die zulässigen Richtwerte zu begrenzt. Bei Einhaltung der zulässigen Richtwerte ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wird daher entschieden, dass **keine UVP-Pflicht** für das geplante Vorhaben im Rahmen des Vorbescheids besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 19.03.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40020-2025-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

72 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT- VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Antrag der Felix Nova GmbH auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG im Stadtgebiet Meschede

Die Felix Nova GmbH, v. d. GF Dr. Thomas Tschiesche mit Sitz in 45468 Mühlheim an der Ruhr hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 15.03.2024 die Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für 1 Windenergieanlage in Meschede-Grevenstein, auf den Flurstücken 77/1, 88/1, 85/1, 91/1 und 93 in der Flur 6 sowie Flurstück 19 in der Flur 19 in der Gemarkung Grevenstein beantragt.

Gegenstand des Antrags sind folgende Genehmigungsvoraussetzungen:

- Handelt es sich bei dem Vorhaben um ein Vorhaben im Sinne von §§ 35 Abs. 1 Nr. 5, 249 Abs. 2 BauGB,
- ist das Vorhaben mit den sich aus den Darstellungen des geltenden Flächennutzungsplans der Stadt Meschede ergebenden öffentlich-rechtlichen Belangen des städtebaulichen Planungsrechts vereinbar. Eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB steht dem Vorhaben nicht entgegen.

- hält die beantragte Anlage die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich der vorhabenbedingten Auswirkungen von Schall und periodischem Schattenwurf ein.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Die Windenergieanlage **M04** bildet zusammen mit den Windenergieanlagen K01, K03, K04, K07, K10, M01, M02, M03, M05, M06, M07, M08, M09, S01/1 und S04 eine Windfarm im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG mit insgesamt 17 Windenergieanlagen. Für diese ist eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen.

Diese wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Bezogen auf die Schallimmissionen entstehen ausgehend von den geplanten WEA keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Es werden an allen Immissionsorten, an denen sich die geplanten Anlagen im Einwirkungsbereich gemäß TA-Lärm befinden, die Immissionsrichtwerte eingehalten bzw. um maximal 1 dB(A) (Hinweis TA Lärm 3.2.1) überschritten.

Bezogen auf den Schattenwurf entstehen ausgehend von den geplanten WEA ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Es werden an mehreren Immissionsorten die Richtwerte überschritten, bzw. teilweise bereits durch bestehende Vorbelastungen ausgeschöpft. Die Schattenwurfimmissionen werden daher durch geeignete Abschaltvorrichtungen auf die zulässigen Richtwerte zu begrenzt. Bei Einhaltung der zulässigen Richtwerte ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wird daher entschieden, dass **keine UVP-Pflicht** für das geplante Vorhaben im Rahmen des Vorbescheids besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 19.03.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40022-2025-04

Im Auftrag
Gez.
Kraft

73 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT- VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Antrag der Felix Nova GmbH auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG im Stadtgebiet Meschede

Die Felix Nova GmbH, v. d. GF Dr. Thomas Tschiesche mit Sitz in 45468 Mühlheim an der Ruhr hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 14.03.2024 die Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für 1 Windenergieanlage in Meschede-Grevenstein, auf dem Flurstück 189 in der Flur 5 in der Gemarkung Grevenstein beantragt.

Gegenstand des Antrags sind folgende Genehmigungsvoraussetzungen:

- Handelt es sich bei dem Vorhaben um ein Vorhaben im Sinne von §§ 35 Abs. 1 Nr. 5, 249 Abs. 2 BauGB,
- ist das Vorhaben mit den sich aus den Darstellungen des geltenden Flächennutzungsplans der Stadt Meschede ergebenden öffentlich-rechtlichen Belangen des städtebaulichen Planungsrechts vereinbar. Eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB steht dem Vorhaben nicht entgegen.

- hält die beantragte Anlage die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich der vorhabenbedingten Auswirkungen von Schall und periodischem Schattenwurf ein.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Die Windenergieanlage **M08** bildet zusammen mit den Windenergieanlagen K01, K03, K04, K07, K10, M01, M02, M03, M04, M05, M06, M07, M09, S01/1 und S04 eine Windfarm im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG mit insgesamt 17 Windenergieanlagen. Für diese ist eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen.

Diese wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Bezogen auf die Schallimmissionen entstehen ausgehend von den geplanten WEA keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Es werden an allen Immissionsorten, an denen sich die geplanten Anlagen im Einwirkungsbereich gemäß TA-Lärm befinden, die Immissionsrichtwerte eingehalten bzw. um maximal 1 dB(A) (Hinweis TA Lärm 3.2.1) überschritten.

Bezogen auf den Schattenwurf entstehen ausgehend von den geplanten WEA ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Es werden an mehreren Immissionsorten die Richtwerte überschritten, bzw. teilweise bereits durch bestehende Vorbelastungen ausgeschöpft. Die Schattenwurfimmissionen werden daher durch geeignete Abschaltvorrichtungen auf die zulässigen Richtwerte zu begrenzt. Bei Einhaltung der zulässigen Richtwerte ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wird daher entschieden, dass **keine UVP-Pflicht** für das geplante Vorhaben im Rahmen des Vorbescheids besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 19.03.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40023-2025-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

74 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT- VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Antrag der Felix Nova GmbH auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG im Stadtgebiet Meschede

Die Felix Nova GmbH, v. d. GF Dr. Thomas Tschiesche mit Sitz in 45468 Mühlheim an der Ruhr hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 14.03.2024 die Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für 1 Windenergieanlage in Meschede-Grevenstein, auf dem Flurstück 122 in der Flur 11 in der Gemarkung Grevenstein beantragt.

Gegenstand des Antrags sind folgende Genehmigungsvoraussetzungen:

- Handelt es sich bei dem Vorhaben um ein Vorhaben im Sinne von §§ 35 Abs. 1 Nr. 5, 249 Abs. 2 BauGB,
- ist das Vorhaben mit den sich aus den Darstellungen des geltenden Flächennutzungsplans der Stadt Meschede ergebenden öffentlich-rechtlichen Belangen des städtebaulichen Planungsrechts vereinbar. Eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB steht dem Vorhaben nicht entgegen.

- hält die beantragte Anlage die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich der vorhabenbedingten Auswirkungen von Schall und periodischem Schattenwurf ein.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Die Windenergieanlage **M02** bildet zusammen mit den Windenergieanlagen K01, K03, K04, K07, K10, M01, M03, M04, M05, M06, M07, M08, M09, S01/1 und S04 eine Windfarm im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG mit insgesamt 17 Windenergieanlagen. Für diese ist eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen.

Diese wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Bezogen auf die Schallimmissionen entstehen ausgehend von den geplanten WEA keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Es werden an allen Immissionsorten, an denen sich die geplanten Anlagen im Einwirkungsbereich gemäß TA-Lärm befinden, die Immissionsrichtwerte eingehalten bzw. um maximal 1 dB(A) (Hinweis TA Lärm 3.2.1) überschritten.

Bezogen auf den Schattenwurf entstehen ausgehend von den geplanten WEA ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Es werden an mehreren Immissionsorten die Richtwerte überschritten, bzw. teilweise bereits durch bestehende Vorbelastungen ausgeschöpft. Die Schattenwurfimmissionen werden daher durch geeignete Abschaltvorrichtungen auf die zulässigen Richtwerte zu begrenzt. Bei Einhaltung der zulässigen Richtwerte ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wird daher entschieden, dass **keine UVP-Pflicht** für das geplante Vorhaben im Rahmen des Vorbescheids besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 19.03.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40024-2025-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

75 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT- VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Antrag der Felix Nova GmbH auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG im Stadtgebiet Meschede

Die Felix Nova GmbH, v. d. GF Dr. Thomas Tschiesche mit Sitz in 45468 Mühlheim an der Ruhr hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 14.03.2024 die Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für 1 Windenergieanlage in Meschede-Grevenstein, auf dem Flurstück 145 in der Flur 5 in der Gemarkung Grevenstein beantragt.

Gegenstand des Antrags sind folgende Genehmigungsvoraussetzungen:

- Handelt es sich bei dem Vorhaben um ein Vorhaben im Sinne von §§ 35 Abs. 1 Nr. 5, 249 Abs. 2 BauGB,
- ist das Vorhaben mit den sich aus den Darstellungen des geltenden Flächennutzungsplans der Stadt Meschede ergebenden öffentlich-rechtlichen Belangen des städtebaulichen Planungsrechts vereinbar. Eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB steht dem Vorhaben nicht entgegen.

- hält die beantragte Anlage die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich der vorhabenbedingten Auswirkungen von Schall und periodischem Schattenwurf ein.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Die Windenergieanlage **M09** bildet zusammen mit den Windenergieanlagen K01, K03, K04, K07, K10, M01, M02, M03, M04, M05, M06, M07, M08, S01/1 und S04 eine Windfarm im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG mit insgesamt 17 Windenergieanlagen. Für diese ist eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen.

Diese wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Bezogen auf die Schallimmissionen entstehen ausgehend von den geplanten WEA keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Es werden an allen Immissionsorten, an denen sich die geplanten Anlagen im Einwirkungsbereich gemäß TA-Lärm befinden, die Immissionsrichtwerte eingehalten bzw. um maximal 1 dB(A) (Hinweis TA Lärm 3.2.1) überschritten.

Bezogen auf den Schattenwurf entstehen ausgehend von den geplanten WEA ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Es werden an mehreren Immissionsorten die Richtwerte überschritten, bzw. teilweise bereits durch bestehende Vorbelastungen ausgeschöpft. Die Schattenwurfimmissionen werden daher durch geeignete Abschaltvorrichtungen auf die zulässigen Richtwerte zu begrenzt. Bei Einhaltung der zulässigen Richtwerte ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wird daher entschieden, dass **keine UVP-Pflicht** für das geplante Vorhaben im Rahmen des Vorbescheids besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 19.03.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40025-2025-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

76 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT- VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Antrag der Felix Nova GmbH auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG im Stadtgebiet Meschede

Die Felix Nova GmbH, v. d. GF Dr. Thomas Tschiesche mit Sitz in 45468 Mühlheim an der Ruhr hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 12.03.2024 die Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für 1 Windenergieanlage in Meschede-Grevenstein, auf den Flurstücken 47/1 und 18/1 in der Flur 9 sowie Flurstück 46 in der Flur 19 in der Gemarkung Grevenstein beantragt.

Gegenstand des Antrags sind folgende Genehmigungsvoraussetzungen:

- Handelt es sich bei dem Vorhaben um ein Vorhaben im Sinne von §§ 35 Abs. 1 Nr. 5, 249 Abs. 2 BauGB,
- ist das Vorhaben mit den sich aus den Darstellungen des geltenden Flächennutzungsplans der Stadt Meschede ergebenden öffentlich-rechtlichen Belangen des städtebaulichen Planungsrechts vereinbar. Eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB steht dem Vorhaben nicht entgegen.

- hält die beantragte Anlage die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich der vorhabenbedingten Auswirkungen von Schall und periodischem Schattenwurf ein.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Die Windenergieanlage **K01** bildet zusammen mit den Windenergieanlagen K03, K04, K07, K10, M01, M02, M03, M04, M05, M06, M07, M08, M09, S01/1 und S04 eine Windfarm im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG mit insgesamt 17 Windenergieanlagen. Für diese ist eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen.

Diese wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Bezogen auf die Schallimmissionen entstehen ausgehend von den geplanten WEA keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Es werden an allen Immissionsorten, an denen sich die geplanten Anlagen im Einwirkungsbereich gemäß TA-Lärm befinden, die Immissionsrichtwerte eingehalten bzw. um maximal 1 dB(A) (Hinweis TA Lärm 3.2.1) überschritten.

Bezogen auf den Schattenwurf entstehen ausgehend von den geplanten WEA ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Es werden an mehreren Immissionsorten die Richtwerte überschritten, bzw. teilweise bereits durch bestehende Vorbelastungen ausgeschöpft. Die Schattenwurfimmissionen werden daher durch geeignete Abschaltvorrichtungen auf die zulässigen Richtwerte zu begrenzt. Bei Einhaltung der zulässigen Richtwerte ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wird daher entschieden, dass **keine UVP-Pflicht** für das geplante Vorhaben im Rahmen des Vorbescheids besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 19.03.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40026-2025-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

77 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT- VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Antrag der Felix Nova GmbH auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG

im Stadtgebiet Meschede

Die Felix Nova GmbH, v. d. GF Dr. Thomas Tschiesche mit Sitz in 45468 Mühlheim an der Ruhr hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 12.03.2024 die Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für 1 Windenergieanlage in Meschede-Grevenstein, auf den Flurstücken 127, 128, 129, 130, 121, 122, 142, 125 und 126 in der Flur 3 sowie dem Flurstück 78 in der Flur 17 in der Gemarkung Grevenstein beantragt.

Gegenstand des Antrags sind folgende Genehmigungsvoraussetzungen:

- Handelt es sich bei dem Vorhaben um ein Vorhaben im Sinne von §§ 35 Abs. 1 Nr. 5, 249 Abs. 2 BauGB,

- ist das Vorhaben mit den sich aus den Darstellungen des geltenden Flächennutzungsplans der Stadt Meschede ergebenden öffentlich-rechtlichen Belangen des städtebaulichen Planungsrechts vereinbar. Eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB steht dem Vorhaben nicht entgegen.
- hält die beantragte Anlage die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich der vorhabenbedingten Auswirkungen von Schall und periodischem Schattenwurf ein.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Die Windenergieanlage **K10** bildet zusammen mit den Windenergieanlagen K01, K03, K04, K07, M01, M02, M03, M04, M05, M06, M07, M08, M09, S01/1 und S04 eine Windfarm im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG mit insgesamt 17 Windenergieanlagen. Für diese ist eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen.

Diese wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Bezogen auf die Schallimmissionen entstehen ausgehend von den geplanten WEA keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Es werden an allen Immissionsorten, an denen sich die geplanten Anlagen im Einwirkungsbereich gemäß TA-Lärm befinden, die Immissionsrichtwerte eingehalten bzw. um maximal 1 dB(A) (Hinweis TA Lärm 3.2.1) überschritten.

Bezogen auf den Schattenwurf entstehen ausgehend von den geplanten WEA ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Es werden an mehreren Immissionsorten die Richtwerte überschritten, bzw. teilweise bereits durch bestehende Vorbelastungen ausgeschöpft. Die Schattenwurfimmissionen werden daher durch geeignete Abschaltvorrichtungen auf die zulässigen Richtwerte zu begrenzt. Bei Einhaltung der zulässigen Richtwerte ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wird daher entschieden, dass **keine UVP-Pflicht** für das geplante Vorhaben im Rahmen des Vorbescheids besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 19.03.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40027-2025-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

78 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT- VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

**Antrag der PNE Windpark Sundern-Allendorf GmbH & Co.KG
auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG**

im Stadtgebiet Sundern

Die PNE Windpark Sundern-Allendorf GmbH & Co.KG, v. d. PNE WIND Verwaltungs GmbH, v. d. GF Jörg Schröder mit Sitz in 27472 Cuxhaven hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 10.02.2026 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG im Stadtgebiet Sundern, Gemarkung Allendorf, Flur 1, Flurstücke 23, 30 und 40, Flur 3, Flurstück 2 und Gemarkung Amecke, Flur 14, Flurstück 81 beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die:
Änderung des Fledermaus-Monitorings

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Da in dem vorangegangenen Genehmigungsverfahren (42.40503-2021-04) bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, ist gem. § 9 Abs. 1 UVPG eine allgemeine UVP-Vorprüfung nur über die beantragten Änderungen durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Durch die beantragten Änderungen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3 UVPG aufgeführte Schutzkriterien zu erwarten.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wird daher entschieden, dass keine UVP-Pflicht für das geplante Vorhaben im Rahmen der Änderungsgenehmigung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 19.03.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40066-2026-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

79 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT- VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Antrag der VERBUND Green Power Deutschland GmbH auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG

im Stadtgebiet Sundern

Die VERBUND Green Power Deutschland GmbH, v. d. GF Dörte Zink mit Sitz in 10785 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 12.03.2024 die Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für 1 Windenergieanlage in Sundern-Endorf, auf dem Flurstück 26 in der Flur 29 in der Gemarkung Endorf beantragt.

Gegenstand des Antrags sind folgende Genehmigungsvoraussetzungen:

- Handelt es sich bei dem Vorhaben um ein Vorhaben im Sinne von §§ 35 Abs. 1 Nr. 5, 249 Abs. 2 BauGB,
- ist das Vorhaben mit den sich aus den Darstellungen des geltenden Flächennutzungsplans der Stadt Sundern ergebenden öffentlich-rechtlichen Belangen des städtebaulichen Planungsrechts vereinbar. Eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB steht dem Vorhaben nicht entgegen.
- hält die beantragte Anlage die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich der vorhabenbedingten Auswirkungen von Schall und periodischem Schattenwurf ein.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Die Windenergieanlage **WEA13 Pot 1** bildet zusammen mit den Windenergieanlagen WEA01 Pot 1, WEA02 Pot 1, WEA09 Pot 1, WEA10 Pot 1, WEA08 Pot 1, WEA01 Pot 2, WEA02 Pot 2, WEA03 Pot 1, WEA04 Pot 1, WEA05 Pot 1, WEA06 Pot 1, WEA07 Pot 1, WEA14 Pot 1, WEA0,5 Pot 2 und WEA03 Pot 2 eine Windfarm

im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG mit insgesamt 17 Windenergieanlagen. Für diese ist eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen.

Diese wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Bezogen auf die Schallimmissionen entstehen ausgehend von den geplanten WEA keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Es werden an allen Immissionsorten, an denen sich die geplanten Anlagen im Einwirkungsbereich gemäß TA-Lärm befinden, die Immissionsrichtwerte eingehalten.

Bezogen auf den Schattenwurf entstehen ausgehend von den geplanten WEA ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Es werden an mehreren Immissionsorten die Richtwerte überschritten, bzw. teilweise bereits durch bestehende Vorbelastungen ausgeschöpft. Die Schattenwurfimmissionen werden daher durch geeignete Abschaltvorrichtungen auf die zulässigen Richtwerte zu begrenzt. Bei Einhaltung der zulässigen Richtwerte ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wird daher entschieden, dass **keine UVP-Pflicht** für das geplante Vorhaben im Rahmen des Vorbescheids besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 19.03.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40121-2024-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

80 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT- VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Antrag der Felix Nova GmbH auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG im Stadtgebiet Meschede

Die Felix Nova GmbH, v. d. GF Dr. Thomas Tschiesche mit Sitz in 45468 Mühlheim an der Ruhr hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 12.03.2024 die Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für 2 Windenergieanlagen in Meschede-Grevenstein, auf den Flurstücken 4, 5, 6 und 152 in der Flur 9, den Flurstücken 75/1, 138, 227 und 228 in der Flur 8 und dem Flurstück 13 in der Flur 18 in der Gemarkung Grevenstein beantragt.

Gegenstand des Antrags sind folgende Genehmigungsvoraussetzungen:

- Handelt es sich bei dem Vorhaben um ein Vorhaben im Sinne von §§ 35 Abs. 1 Nr. 5, 249 Abs. 2 BauGB,
- ist das Vorhaben mit den sich aus den Darstellungen des geltenden Flächennutzungsplans der Stadt Meschede ergebenden öffentlich-rechtlichen Belangen des städtebaulichen Planungsrechts vereinbar. Eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB steht dem Vorhaben nicht entgegen.
- hält die beantragte Anlage die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich der vorhabenbedingten Auswirkungen von Schall und periodischem Schattenwurf ein.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Die Windenergieanlagen **K03 und K05** bilden zusammen mit den Windenergieanlagen K01, K04, K07, K10, M01, M02, M03, M04, M05, M06, M07, M08, M09, S01/1 und S04 eine Windfarm im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG mit insgesamt 17 Windenergieanlagen. Für diese ist eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen.

Diese wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Bezogen auf die Schallimmissionen entstehen ausgehend von den geplanten WEA keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Es werden an allen Immissionsorten, an denen sich die geplanten Anlagen im Einwirkungsbereich gemäß TA-Lärm befinden, die Immissionsrichtwerte eingehalten bzw. um maximal 1 dB(A) (Hinweis TA Lärm 3.2.1) überschritten.

Bezogen auf den Schattenwurf entstehen ausgehend von den geplanten WEA ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Es werden an mehreren Immissionsorten die Richtwerte überschritten, bzw. teilweise bereits durch bestehende Vorbelastungen ausgeschöpft. Die Schattenwurfimmissionen werden daher durch geeignete Abschaltvorrichtungen auf die zulässigen Richtwerte zu begrenzt. Bei Einhaltung der zulässigen Richtwerte ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wird daher entschieden, dass **keine UVP-Pflicht** für das geplante Vorhaben im Rahmen des Vorbescheids besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 19.03.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40126-2024-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

81 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT- VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Antrag der Felix Nova GmbH auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG

im Stadtgebiet Sundern

Die Felix Nova GmbH, v. d. GF Dr. Thomas Tschiesche mit Sitz in 45468 Mühlheim an der Ruhr hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 12.03.2024 die Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für 1 Windenergieanlage in Sundern-Altenhellfeld, auf den Flurstücken 10, 16, 19 und 21 in der Flur 7 in der Gemarkung Altenhellfeld beantragt.

Gegenstand des Antrags sind folgende Genehmigungsvoraussetzungen:

- Handelt es sich bei dem Vorhaben um ein Vorhaben im Sinne von §§ 35 Abs. 1 Nr. 5, 249 Abs. 2 BauGB,
- ist das Vorhaben mit den sich aus den Darstellungen des geltenden Flächennutzungsplans der Stadt Sundern ergebenden öffentlich-rechtlichen Belangen des städtebaulichen Planungsrechts vereinbar. Eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB steht dem Vorhaben nicht entgegen.
- hält die beantragte Anlage die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich der vorhabenbedingten Auswirkungen von Schall und periodischem Schattenwurf ein.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Die Windenergieanlage **S01/1** bildet zusammen mit den Windenergieanlagen K01, K03, K04, K05, K07, K10, M01, M02, M03, M04, M05, M06, M07, M08, M09, und S04 eine Windfarm im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG mit insgesamt 17 Windenergieanlagen. Für diese ist eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen.

Diese wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Bezogen auf die Schallimmissionen entstehen ausgehend von den geplanten WEA keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Es werden an allen Immissionsorten, an denen sich die geplanten Anlagen im Einwirkungsbereich gemäß TA-Lärm befinden, die Immissionsrichtwerte eingehalten bzw. um maximal 1 dB(A) (Hinweis TA Lärm 3.2.1) überschritten.

Bezogen auf den Schattenwurf entstehen ausgehend von den geplanten WEA ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Es werden an mehreren Immissionsorten die Richtwerte überschritten, bzw. teilweise bereits durch bestehende Vorbelastungen ausgeschöpft. Die Schattenwurfimmissionen werden daher durch geeignete Abschaltvorrichtungen auf die zulässigen Richtwerte zu begrenzt. Bei Einhaltung der zulässigen Richtwerte ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wird daher entschieden, dass **keine UVP-Pflicht** für das geplante Vorhaben im Rahmen des Vorbescheids besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 19.03.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40134-2024-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

82 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT- VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Antrag der Felix Nova GmbH auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG im Stadtgebiet Meschede

Die Felix Nova GmbH, v. d. GF Dr. Thomas Tschiesche mit Sitz in 45468 Mühlheim an der Ruhr hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 12.03.2024 die Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für 4 Windenergieanlagen in Meschede-Grevenstein, auf dem Flurstück 32 in der Flur 13, den Flurstücken 69/1, 74/1, 73, 68 und 67/1 in der Flur 11, den Flurstücken 26, 21 und 39 in der Flur 4 und den Flurstücken 15 und 16/1 in der Flur 5 in der Gemarkung Grevenstein beantragt.

Gegenstand des Antrags sind folgende Genehmigungsvoraussetzungen:

- Handelt es sich bei dem Vorhaben um ein Vorhaben im Sinne von §§ 35 Abs. 1 Nr. 5, 249 Abs. 2 BauGB,
- ist das Vorhaben mit den sich aus den Darstellungen des geltenden Flächennutzungsplans der Stadt Meschede ergebenden öffentlich-rechtlichen Belangen des städtebaulichen Planungsrechts vereinbar. Eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB steht dem Vorhaben nicht entgegen.
- hält die beantragte Anlage die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich der vorhabenbedingten Auswirkungen von Schall und periodischem Schattenwurf ein.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Die Windenergieanlagen **M01, M03, M05 und M07** bilden zusammen mit den Windenergieanlagen K01, K03, K04, K05, K07, K10, M02, M04, M06, M08, M09, S01/1 und S04 eine Windfarm im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG mit insgesamt 17 Windenergieanlagen. Für diese ist eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen.

Diese wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Bezogen auf die Schallimmissionen entstehen ausgehend von den geplanten WEA keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Es werden an allen Immissionsorten, an denen sich die geplanten Anlagen im Einwirkungsbereich gemäß TA-Lärm befinden, die Immissionsrichtwerte eingehalten bzw. um maximal 1 dB(A) (Hinweis TA Lärm 3.2.1) überschritten.

Bezogen auf den Schattenwurf entstehen ausgehend von den geplanten WEA ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Es werden an mehreren Immissionsorten die Richtwerte überschritten, bzw. teilweise bereits durch bestehende Vorbelastungen ausgeschöpft. Die Schattenwurfimmissionen werden daher durch geeignete Abschaltvorrichtungen auf die zulässigen Richtwerte zu begrenzt. Bei Einhaltung der zulässigen Richtwerte ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wird daher entschieden, dass **keine UVP-Pflicht** für das geplante Vorhaben im Rahmen des Vorbescheids besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 19.03.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40135-2024-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

83 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT- VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Antrag der ENOVA Windpark Meschede Betriebs GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG

im Stadtgebiet Meschede

Die ENOVA Windpark Meschede Betriebs GmbH & Co. KG, v.d. ENOVA Value Verwaltungs GmbH, v.d. Hauke Brümmer mit Sitz in 26831 Bunderhee hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 10.10.2025 die Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG im Stadtgebiet Meschede, Gemarkung Drasenbeck, Flur 6, Flurstücke 6 und 55 beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die:

Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage im Windpark Meschede Einhaus II vom Typ Nordex N149-5.7 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 149,1 m, einer Gesamthöhe von 238,55 m und einer Nennleistung von 5.7 MW

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben ist Teil einer Windfarm und der Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 UVPG zuzuordnen.

Gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Neuvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Schutzkriterien wurden hinsichtlich des geplanten Vorhabens durch die Untere Immissionsschutzbehörde mit Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises geprüft.

Nach der fachlichen Einschätzung der Unteren Immissionsschutzbehörde i. V. m. der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde sind durch das geplante Vorhaben anhand der vorgelegten umfangreichen Antragsunterlagen **keine** erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu erwarten.

Somit wird nach Prüfung der Sach- und Rechtslage entschieden, dass das geplante Vorhaben **keine** UVP-Pflicht auslöst.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 19.03.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40576-2025-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

84 BEKANNTMACHUNG GEM. §§ 8 FF. DER 9. VERORDNUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES (VERORDNUNG ÜBER DAS GENEHMIGUNGSVERFAHREN – 9. BIMSCHV) I.V.M. 10 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSCHG)

Die Briloner Hartstein Werk GmbH & Co. KG, v.d. Briloner Hartstein Werk GmbH, v.d. GF Heiko Sykora mit Sitz in 59929 Brilon, In der Einzel 1 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 Abs. 3 ZuStVO NRW, mit Datum vom 17.11.2025 eine Genehmigung gem. § 16 BImSchG für die nördliche Erweiterung des Steinbruches "Geseker Stein" beantragt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 2.1.1 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gem. § 7 UVPG durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, die als unselbstständiger Teil dieses Genehmigungsverfahrens durchgeführt wird. Maßgeblich für die Entscheidung zur Durchführung einer UVP sind i.V.m. den Kriterien der Anlage 3 des UVPG, die die UVP-Pflicht ausgelöst haben. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. §§ 8 ff. der 9. BImSchV i.V.m. § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Die Anlagen sollen sofort nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, liegen in der Zeit vom **26.03.2026** bis **27.04.2026** auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises <https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff.aus>.

Das Vorhaben wird außerdem über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/startseite> bekannt gemacht.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943306 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch Bezeichnung des für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören neben dem UVP-Bericht, insbesondere:

Lfd.-Nr.:/ Register	Bezeichnung der Unterlagen Stichwortartige Charakterisierung
1	Anschreiben
2	Formulare
3	Kurzbeschreibung des Vorhabens
4	UVP-Bericht
5	Abgrabungsplan mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan
6	Fachgutachten
6a	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
6b	Fachbeitrag zur FFH-Vorprüfung
6c	Hydrogeologischer Fachbeitrag
6d	Prognosebericht / Messbericht zur Feststellung von Geräuschsituation an benachbarten Immissionspunkten
6e	Gutachten bezüglich der Staubimmissionen – Immissionsprognose
6f	Spreng- und erschütterungstechnisches Gutachten
7	Bauantrag
8	Übereinstimmungserklärung

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **26.03.2026** bis **26.05.2026** schriftlich bei Genehmigungsbehörde oder elektronisch (E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de) erhoben werden. Die Einwendungen sollen den Namen sowie die vollständige leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt werden, bekanntzugeben sind. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe des Inhalts unleserlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verwaltungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 02.07.2026
Uhrzeit: 10:00 Uhr
Ort: Großer Sitzungssaal Kreishaus Brilon, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 19.03.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40633-2025-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

85 BERICHTIGTE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Antrag der Naturwerk Windenergie GmbH auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG

im Stadtgebiet Sundern

Die Naturwerk Windenergie GmbH, v. d. GF Christian Morawietz mit Sitz in 45699 Herten hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 25.11.2025 die Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG im Stadtgebiet Sundern, Gemarkung Endorf beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die:

Errichtung und der Betrieb von vier Windenergieanlagen vom Typ Nordex N175-6.8 MW mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 267 m und einer Nennleistung von je 6.800 kW

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das geplante Vorhaben liegt in der WEB-Fläche „07.11.WEB.006“ der 19. Änderung des Regionalplans Arnsberg. Aufgrund der noch (rechts-)unsicheren Anwendbarkeit des § 6b WindBG wird vorsorglich eine UVP-Vorprüfung durchgeführt.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.3 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG ist für das Neuvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Die Schutzkriterien wurden hinsichtlich des geplanten Vorhabens durch die Untere Immissionsschutzbehörde mit Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Abfallbehörde des Hochsauerlandkreises geprüft.

Nach der fachlichen Einschätzung der Unteren Immissionsschutzbehörde i. V. m. der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde sind durch das geplante Vorhaben anhand der vorgelegten umfangreichen Antragsunterlagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu erwarten.

Somit wird nach Prüfung der Sach- und Rechtslage entschieden, dass das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht auslöst.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 19.03.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40694-2025-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

86 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSchG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSchV)

**Antrag der Rheinkalk GmbH Lhoist Germany
v.d. Geschäftsführerin Frau Alexia Spieler
auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG**

im Stadtgebiet Brilon

-Erteilung der Änderungsgenehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Rheinkalk GmbH Lhoist Germany, v.d. Geschäftsführerin Frau Alexia Spieler, Warburger Straße 23, 59929 Brilon auf ihren Antrag vom 18.12.2024 die Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG für die Erweiterung des Betriebsgeländes und der „Halde Ost“ in der Gemarkung Rösenbeck am 13.03.2026 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 2.1.1 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

1. Östliche Erweiterung des Betriebsgeländes um ca. 3 ha
2. Kapazitätserhöhung der Halde Ost um ca. 2,2 Mio. m³ durch neue östliche Erweiterungs-flächen und eine Anpassung der bestehenden Halde in Richtung Westen auf bereits rekultivierte Bestandsflächen.
3. Ausgleichsmaßnahmen für den Verlust von Wald- und Biotopfläche sowie für den Verlust von Forstwegen. Änderung der Rekultivierungsmaßnahmen im Vorhabensbereich.

Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- Genehmigung nach dem Abgrabungsgesetz NRW

- Forstrechtliche Genehmigung nach § 9 Abs. 1 BWaldG und § 39 LFoG
- Baugenehmigung gem. §§ 60, 61 BauO NRW 2018

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz, zur Luftreinhaltung, zum Bereich Wasserwirtschaft, zum Bereich Grundwasser/ Gewässer, zum Naturschutz, sowie Nebenbestimmungen des Landesbetriebs Wald und Holz, der Stadt Brilon (Bauordnung), der Stadtwerke Brilon, der Westnetz GmbH Spezialservice Gas und der Westnetz GmbH Regionalzentrum Arnsberg.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit **vom 20.03.2026 bis zum 02.04.2026** eingesehen werden.

Daneben sind der Bekanntmachungstext, der Genehmigungsbescheid und seine Begründung während der genannten Auslegungszeit über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> abrufbar.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943295 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Brilon, 19.03.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40747-2024-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

87 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herr Nicolae Petrea, zuletzt wohnhaft 59964 Medebach, Prozessionsweg 39, jetzt unbekannten Aufenthaltes, ist der Einstellungs- und Rückforderungsbescheid über die Unterhaltsvorschussleistungen wegen fehlender Voraussetzungen durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 24.02.2025 zuzustellen (Az.: 27 51 10 50 7789.2 A).

Wegen des unbekannten Aufenthaltes der Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Einstellungs- und Rückforderungsbescheid liegt im Sachgebiet 26/5 in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 248, zur Entgegennahme bereit.

Der Einstellungs- und Rückforderungsbescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Einstellungsbescheid kann innerhalb eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gegeben wurde, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch muss beim Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstr. 27, 59872 Meschede schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verhalten dem Beteiligten selbst zugerechnet werden.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:
post@hochsauerlandkreis.de-mail.de.

Meschede, 12.03.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 26
- Unterhaltsvorschuss -
Az.: 27 51 10 50 8849 L

Im Auftrag
gez.
Denz

88 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herr Adrian-Claudiu Mihăilescu, geb. 29.04.1979, zuletzt wohnhaft in 59929 Brilon, Laurentiusstraße 27, jetzt unbekannten Aufenthaltes, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK RF104 wegen Nichtzahlung fälliger Kraftfahrzeugsteuern durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 14.03.2026 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK RF104).

Wegen des unbekannten Aufenthaltes der/des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 196, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 14.03.2026 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 14. März 2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 33/36.HSK RF104

Im Auftrag
gez.
Wahle

89 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Frau Monika Michalak *03.11.1998, zuletzt wohnhaft in 59757 Arnsberg, Hönnetalstraße 56, jetzt unbekannten Aufenthaltes, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK MM908 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 05.03.2026 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK MM908).

Wegen des unbekannten Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten, ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher eine öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 198, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 05.03.2026 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Meschede, 19.03.2026

Hochsauerlandkreis, Der Landrat
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt
Az.: 33\36.HSK MM908

Im Auftrag
gez.
Heppelmann